

**Satzung zur 2. Änderung der Satzung
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
in der Gemeinde Reit im Winkl**

Auf Grund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 132 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Gemeinde Reit im Winkl folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (EBS) vom 16.02.2015, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 13.04.2016:

**§ 1
Änderung**

1. Nach § 11 wird folgender § 12 eingefügt:

„§ 12
Teilerlass des Erschließungsbeitrages
Der Erschließungsbeitrag wird zu 25% des nachzuerhebenden Betrags erlassen, wenn ein für diese Erschließungsmaßnahme ergangener endgültiger Straßenausbaubeitragsbescheid frühestens am 01.02.2002 bestandskräftig geworden ist.“

2. Der bisherige § 12 wird zu § 13.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reit im Winkl, 08.08.2019
Gemeinde Reit im Winkl

Josef Heigenhauser
Erster Bürgermeister